

Amt der OÖ. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
zHd. Dr. Friedrich Reisinger / ORR Dr. Helmut Mülleder  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Wals-Siezenheim, 25. August 2010

Betreff: Errichtung von Bogensportparcours und Hochseilgärten auf Waldboden;  
Erfordernis einer Rodungsbewilligung  
Ihr Schreiben an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate  
vom 12. Juli 2010 – GZ ForstR-100037/412-2010 Mü

Sehr geehrte Herren!

Seitens des österreichischen Bogensportverbandes (ÖBSV) beziehen wir uns auf die Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft vom 12.07.2010 betreffend die Errichtung von Bogensportparcours und Hochseilgärten auf Waldboden. in der die forstrechtliche Materie nach unserem Dafürhalten vom Amt der OÖ Landesregierung zutreffend beurteilt wurde.

Im Zuge der Erörterung forstrechtlicher Fragen zum Erfordernis einer Rodungsbewilligung, beziehen Sie sich in besagtem Schreiben auch auf das OÖ Jagdgesetz sowie das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz.

Dazu erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

§ 56 Abs. 1 OÖ Jagdgesetz regelt das Durchstreifen des Jagdgebietes mit einem Gewehr oder mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder dies erleichtern.

Dazu stellen wir vorab klar, dass die in den Bogensportparcours verwendeten Sportbögen weder zum Fangen noch zum Töten von Wild bestimmt sind. Mangels eines Laufes handelt es sich auch nicht um ein Gewehr. In Ihrem Schreiben wird darauf hingewiesen, Sportbögen wären Gegenstände, welche das Fangen oder Töten von Wild erleichtern. Dieses weite Begriffsverständnis führt dazu, dass selbst das Mitführen eines Taschenmessers unter die Bestimmung des § 56 Abs. 1 OÖ Jagdgesetz fallen würde. Dies kann wohl nicht Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung sein und ergibt die von uns in Auftrag gegebene juristische Überprüfung Folgendes:

Das OÖ Jagdgesetz wurde in der hier zur Anwendung kommenden Stammfassung im Jahr 1946 erlassen. Die Ausübung des 3D-Bogensportes ist eine in Österreich relativ junge Sportart. Bei Erlassung des Jagdgesetzes wurde auf die damit verbundenen Besonderheiten nicht eingegangen.



Ein Vergleich mit jüngeren Landesjagdgesetzen ergibt Folgendes:

Gemäß § 52 Abs. 1 steiermärkisches Jagdgesetz wird nur auf das Durchstreifen des Jagdgebietes mit einem Gewehr abgestellt. Das Salzburger Jagdgesetz stellt in § 101 Abs. 1 auf „Schusswaffen, Fallen oder andere Geräte die zum Erlegen oder Einfangen von Wild besonders geeignet sind“ ab. Das Burgenländische Jagdgesetz stellt in § 106 Abs. 1 ebenfalls auf ein Durchstreifen mit „einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden“ ab.

Dieser Rechtsvergleich führt dazu, dass bei der Interpretation des § 56 Abs. 1 OÖ Jagdgesetz auch die zwischenzeitlich stattgefundenen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Sinn und Zweck des § 56 OÖ Jagdgesetz wie auch der anderen zitierten Bestimmungen ist es, den Eingriff in ein fremdes Jagdrecht durch Wilderei zu verhindern. Dem Terminus der „Erleichterung“ des Tötens oder Fangens von Wild ist daher das vorstehende Begriffsverständnis zu unterstellen. Bei den in Bogenparcours verwendeten Sportbögen bzw. Pfeilen handelt es sich gerade nicht um Jagdwaffen bzw. üblicherweise zur Jagd verwendete Geräte. Insbesondere sind die verwendeten Pfeile wesentlich leichter als bei Jagdbögen und verfügen über keine Klingen-/Jagdspitzen. Sie können daher sinnvollerweise nur zur Sportausübung verwendet werden.

Abschließend zu diesem Themenkreis erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die gemäß § 56 Abs. 1 OÖ Jagdgesetz erforderliche schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten ebenfalls nur vor diesem Hintergrund ihre Berechtigung hat. Keinesfalls ist der Jagdausübungsberechtigte hier mit einem gesetzlichen Persilschein für Willkür ausgestattet. Er hat vielmehr zu beurteilen, ob bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Eingriff in das Jagdrecht durch Wilderei droht. Ist dies nicht der Fall, entspricht es schon dem verfassungsrechtlichen Willkürverbot, die schriftliche Bewilligung zu erteilen.

Zu Ihrem ergänzenden Hinweis auf das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz dürfen wir Folgendes ergänzen:

Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 7 gilt dieses Gesetz nicht für den Betrieb von Sportstätten für Sportarten, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung der Zuschauer erwarten lassen. Im Allgemeinen besteht die Absolvierung eines Bogenparcours in einer Naturwanderung unterbrochen von eigens hierfür gekennzeichneten Zielen und diesbezüglichen Abschusspunkten. Typischerweise ist die Absolvierung des Bogenparcours nicht mit einer Gefährdung von Zuschauern verbunden, zumal es – ausgenommen Turnierveranstaltungen – dabei keine Zuschauer gibt. Es handelt sich weiters nicht um eine Veranstaltung im Sinn des § 2 Z. 1 OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz, da es sich weder um Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen noch um Belustigungen handelt. Wir ersuchen höflich um Übermittlung des von Ihnen zitierten Schreibens der Direktion Inneres und Kommunales vom 15.06.2010, zumal dieses offenbar nur davon spricht, dass das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz auf einen Bogenparcours „durchaus“ anwendbar wäre.

Letztlich machen wir darauf aufmerksam, dass die von Ihnen adressierten Bezirkshauptmannschaften vereinzelt das Schreiben als „Erlass“ auffassen. Im Hinblick auf das OÖ Jagdgesetz sowie das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz ersuchen wir um Klarstellung bei den Bezirkshauptmannschaften, dass es sich um keinen Erlass handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Österreichischen Bogensportverband

Trudy Medwed e.h.  
Präsidentin

Herwig Haunschmid e.h.  
Vize-Präsident

